

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

R Dietlikon 6

Sitzung vom 19. Juni 1996

**1829. Nutzungsplanung Dietlikon (Ergänzung)**

Mit Beschluss Nr. 136/1995 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Dietlikon. Am 25. März 1996 setzte die Gemeindeversammlung Dietlikon für das bisher in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gelegene Grundstück Kat.-Nr. 5011, im Rotacher, neu Wohnzone W3 2.3 fest. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Bülach vom 13. Mai 1996 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 2. Mai 1996 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse erhoben worden. Der Gemeinderat Dietlikon ersucht mit Schreiben vom 21. Mai 1996 um die Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Dietlikon am 25. März 1996 festgesetzte Ergänzung der Nutzungsplanung (Wohnzone W3 2.3 für das Grundstück Kat.-Nr. 5011) wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon, 8305 Dietlikon (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planatzes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi